

**Durchführungshinweise zur Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L)
- Änderungsstarifverträge Nr. 4 zum TV-L und zum TVÜ-Länder vom 2. Januar 2012**
Rundschreiben des SMF vom 14. Februar 2012, Az. 16-P 2100-16/28-7085

Hiermit werden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) die als **Anlage 1** beigefügten Durchführungshinweise zur Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) zum Vollzug bekannt gegeben.

Zudem wird den Ressorts - wie bereits im o. b. Rundschreiben angekündigt – als **Anlage 2** ein Informationsblatt übersendet, welches zur Weitergabe an die Beschäftigten durch die Personal verwaltenden Dienststellen bestimmt ist.

Auf folgende wesentliche Punkte wird aufmerksam gemacht:

1. Allgemeines zur Entgeltordnung zum TV-L

Mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifrechts der Länder (TV-L) am 1. November 2006 wurde die Eingruppierungs- bzw. Einreihungssystematik des BAT-O bzw. des MTArb-O als Übergangsrecht beibehalten (§§ 17 und 19 TVÜ-Länder).

Im Rahmen der Tarifeinigung 2011 verständigten sich die Tarifvertragsparteien auf die Entgeltordnung zum TV-L. Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze (§§ 22, 23 BAT-O sowie §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 TV Lohngruppen-O-TdL) wurden inhaltsgleich übernommen (§§ 12, 13 TV-L). Damit gibt es keine Änderungen zu dem seit Jahren bekannten Eingruppierungsverfahren.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O und des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb/MTArb-O wurden überprüft und angepasst sowie die Vorbemerkungen und Protokollnotizen überarbeitet. Damit gilt grundsätzlich:

- keine Verschiebung der in den alten Regelwerken und dem Überleitungsrecht vereinbarten Wertigkeiten der Tätigkeiten sowie
- keine Schaffung neuer Grund- und Zusatzmerkmale.

Neben der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale verständigten sich die Tarifvertragsparteien auch auf folgende wesentliche materielle Änderungen:

- Berücksichtigung von bis zu sechsjährigen Aufstiegen (Bewährungs-, Fallgruppen-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege) in den Vergütungsgruppen, die den Entgeltgruppen 2 bis 8 TV-L zugeordnet wurden (ausgenommen Pflegekräfte),
- Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 TV-L mit Tätigkeitsmerkmalen der ehemaligen Angestellten,
- Neudefinition der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 1 bis 4 TV-L,
- Aufteilung der Entgeltgruppe 2 Ü TVÜ-Länder in die Entgeltgruppen 2 und 3 TV-L,
- Überleitung der Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage (§ 17 Abs. 8 TVÜ-Länder) in die Entgeltgruppe 14 TV-L,
- Höhergruppierung für Ingenieure mit sog. Drittelmerkmalen,
- Umwandlung von bisherigen Vergütungsgruppenzulagen, die spätestens nach sechsjähriger Tätigkeit zustanden, in Entgeltgruppenzulagen,

- Entfallen von Überschneidungen bei vergleichbaren Tätigkeiten früherer Angestellter und Arbeiter,
- höhere Entgeltgruppe aufgrund der Zuordnung dreijähriger Berufsausbildung im früheren Angestelltenbereich in die Entgeltgruppe 5 TV-L.

2. Geltendes Eingruppierungsrecht

2.1. Geltungsbereich der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung zum TV-L gilt grundsätzlich für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L unterfallen, vgl. § 1 TV-L. Davon ausgenommen sind folgende Beschäftigtenkreise:

- a) Beschäftigte, die als **Lehrkräfte** beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung vereinbart ist (siehe Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung),
- b) Beschäftigte, deren Eingruppierung sich auf Grundlage des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 nach den Richtlinien der TdL über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1a zum BAT-O erfassten Angestellten vom 24. Juni 1994 (zuletzt geändert am 22. April 2002) richtet (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder; z. B. Beschäftigte im Polizeivollzugsdienst),
- c) Beschäftigte, die nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften im Sinne von § 17 Abs. 10 TVÜ-Länder eingruppiert sind (z. B. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst),
- d) Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des § 41 TV-L unterfallen.

2.2. Beschäftigte in der Datenverarbeitung

Die Entgeltordnung enthält noch keine Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik (Teil II Abschnitt 11), da die Tarifvertragsparteien sich hierzu noch in Verhandlungen befinden. Für Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen für die Datenverarbeitung (Teil II Abschnitt B der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O) eingruppiert sind, gelten diese zunächst fort (§ 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder).

2.3. Weitergeltung von Richtlinien

Für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen bleibt es weiterhin bei der Eingruppierung auf der Grundlage der tarifvertraglichen Regelung in § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den - entsprechend der Tarifeinigung vom 10. März 2011 überarbeiteten - Lehrer-Richtlinien-O der TdL und den Sächsischen-Lehrer-Richtlinien.

Die folgenden Richtlinien der TdL zur Eingruppierung gelten fort und werden derzeit entsprechend der Tarifeinigung vom 10. März 2011 überarbeitet:

- die Richtlinien der TdL über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1a zum BAT-O erfassten Angestellten vom 24. Juni 1991 (zuletzt geändert am 22. April 2002),
- die Richtlinien über die Eingruppierung der Daktyloskopen,
- die Richtlinien über die Eingruppierung des im Angestelltenverhältnis beschäftigten Ausbildungspersonals an den Katastrophenschutzschulen der Länder (siehe Schreiben des SMF vom 21. Oktober 1994, Az. 14-P 2106-98/2-59039 sowie vom 30. Mai 1995, Az. 14-P 2106-98/4-19478).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die für folgende Beschäftigtenkreise ergangenen Hinweise zur Eingruppierung weiterhin entsprechende Anwendung finden:

- Beschäftigte im Polizeiorchester, vgl. Schreiben des SMF vom 17. Januar 2003, Az. 16-P2106-116/14-70468,
- Lehrkräfte bei Aus- und Fortbildungsstätten des SMI, vgl. Schreiben des SMF vom 6. Dezember 1996, Az. 14-P2110-31/7-62090, und vom 7. Oktober 1997, Az. 14-P2110-31/7-55058,
- Lehrkräfte im Justizvollzugsdienst, vgl. Schreiben des SMF vom 2. März 2004, Az. 16-P2106-15/193-8863.

2.4. Eingruppierungsvorgänge ab 1. Januar 2012 (B. II. der Durchführungshinweise)

Die §§ 12, 13 TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L sind mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten (§ 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 4 zum TV-L vom 2. Januar 2012). Für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2012 gelten grundsätzlich nur die §§ 12, 13 TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L. Dies gilt

- für Eingruppierungsvorgänge bei Neueinstellungen und
- für Eingruppierungsvorgänge (Umgruppierungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen) von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 schon und am 1. Januar 2012 noch bestand (vgl. auch § 29a Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder).

Die zentralen Eingruppierungsvorschriften der §§ 12, 13 TV-L wurden aus den §§ 22, 23 BAT / BAT-O ohne materielle Änderungen entwickelt. Deswegen können bei Eingruppierungen die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze weiter herangezogen werden. Die §§ 12, 13 TV-L gelten unabhängig von der bisherigen Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 TV-L).

Die für Eingruppierungsvorgänge künftig zu verwendenden Tätigkeitsbeschreibungen werden demnächst in einem gesonderten Rundschreiben übersendet.

3. Verfahrensweise bei Anträgen nach § 29a Abs. 3 und 4 TVÜ-Länder von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (C. II. und C. III. der Durchführungshinweise)

3.1. Allgemeines

Die Überleitung dieser Beschäftigten in die Entgeltordnung ist in § 29a TVÜ-Länder geregelt. Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ist **keine allgemeine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen** verbunden. Dies schließt allerdings korrigierende Rückgruppierungen nicht aus, d. h. eine bisher fehlerhafte Eingruppierung wird auch mit der Überleitung in die Entgeltordnung nicht geheilt.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, sind - unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet (§ 29a Abs. 2 TVÜ-Länder).

Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012, z. B. aufgrund der Übertragung anderer Tätigkeiten, gelten die §§ 12, 13 TV-L sowie die Entgeltordnung zum TV-L.

Für Beschäftigte in Altersteilzeit, die sich zum 1. Januar 2012 im Teilzeitmodell oder in der Arbeitsphase des Blockmodells befunden haben, gelten die nachstehenden Ausführungen entsprechend.

3.2. Antrag des Beschäftigten nach § 29a Abs. 3 und 4 TVÜ-Länder / Höhergruppierung von Amts wegen für Beschäftigte in Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage

Sieht die Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe als bisher vor, ist der Beschäftigte **auf Antrag** in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Zu den möglichen Fallgestaltungen, bei denen dies zutreffen kann, wird auf die Beispiele in dem anliegenden Informationsblatt verwiesen.

Der Antrag ist von dem Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2012 (Ausschlussfrist) bei seiner zuständigen Personal verwaltenden Stelle zu stellen und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück, d. h. im Laufe des Jahres 2012 eingetretene Veränderungen, wie z. B. Stufenveränderungen in der bisherigen Entgeltgruppe, bleiben für die Stufenzuordnung zur höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht, z. B. wegen Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG oder wegen Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG kann der Beschäftigte den Antrag gemäß § 29a Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

Die Höhergruppierung erfolgt nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 TV-L. Bei einer Überleitung aus der Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe erfolgt die Zuordnung allerdings zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; die bisher in Stufe 1 erbrachte Zeit wird angerechnet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Antrag **schriftlich** zu stellen. Ein entsprechender Hinweis an die Beschäftigten ist in dem anliegenden Informationsblatt enthalten.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage (§ 17 Abs. 8 TVÜ-Länder) sind von Amts wegen stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 TV-L übergeleitet (§ 29a Abs. 5 TVÜ-Länder). Ein Antrag der Beschäftigten ist hier nicht erforderlich. Das Landesamt für Steuern und Finanzen wird den Personal verwaltenden Stellen eine Liste mit den betroffenen Beschäftigten im Hinblick auf den Abschluss von Änderungsverträgen (Bezeichnung: Zahlfälle in EGr. 13 mit Anspruch auf Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-L) voraussichtlich im Laufe des Monats Mai 2012 übersenden. Seit dem 1. Januar 2012 ausgeschiedene Beschäftigte werden dabei nicht berücksichtigt.

3.3. Antrag auf Entgeltgruppenzulage

Ein Antragsrecht auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage haben gemäß § 29a Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Länder nur Beschäftigte, die bislang keinen Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder oder gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 2. Teilsatz TVÜ-Länder haben. Zur Antragstellung wird auf die o. b. Ausführungen unter Ziffer 3.2. verwiesen.

3.4. Auskünfte der Personal verwaltenden Dienststellen - keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

Die zuständige Personal verwaltende Stelle gibt den Beschäftigten auf Verlangen Auskunft über:

- den Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs,
- die bis zum 31. Oktober 2012 gegebene Möglichkeit eines zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegs nach § 8 TVÜ-Länder oder einer Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginndatum und Dauer,
- etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung.

Die Personal verwaltenden Dienststellen können die Informationen hinsichtlich der Stufenzuordnung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung sowie des Zeitpunktes des nächsten Stufenaufstiegs aus der vom Landesamt für Steuern und Finanzen monatlich zur Verfügung gestellten „Liste Personaldaten“ ableiten. Die Liste Personaldaten weist seit dem Abrechnungsmonat 03/2012 neben der festgesetzten Stufe zwei zusätzliche Merkmale – ‚Stufe Beginn‘ sowie ‚Monate bis Stufensteigerung‘ – je Beschäftigten aus. Für eine Auskunft an den Beschäftigten zum Stand 1. Januar 2012 sind die Monate Januar und Februar 2012 hinzuzuzählen. Hierbei ist u. a. zu beachten, dass das Merkmal Stufensteigerung bei Beschäftigten in individueller Endstufe oder (regulärer) Endstufe nicht belegt ist. Künftige Unterbrechungen der Stufenlaufzeit können zur zeitlichen Verschiebung des nächsten Stufenaufstieges führen.

Die Personal verwaltenden Dienststellen können sich bezüglich der Frage eines etwaigen Anspruchs des Beschäftigten auf einen Strukturausgleich an das Landesamt für Steuern und Finanzen wenden (vgl. Abschnitt B Nr. 1.2 der Durchführungshinweise des SMF vom 04.08.2011, Az. 16-P2100-22/11-32474).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass keine Beratungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Beschäftigten besteht. Der Arbeitgeber haftet nicht für negative Folgen eines Antrages nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder (z. B. Fehleinschätzung der finanziellen Folgen bei Wegfall des Strukturausgleiches bzw. bei Absenkung der Jahressonderzahlung).

3.5. Muster zur Feststellung der Entgeltgruppe bzw. zum erstmaligen Anspruch auf Entgeltgruppenzulage und Mitteilung an das Landesamt für Steuern und Finanzen

Bei fristgemäßen Antragstellungen der Beschäftigten (siehe Ziffern 3.2. und 3.3.) ist das Ergebnis der Prüfung über die Änderung der Entgeltgruppe bzw. den erstmaligen Anspruch auf Entgeltgruppenzulage zum 1. Januar 2012 auf dem als **Anlage 3** beigefügten Formblatt zu dokumentieren und für die Mitteilung an das Landesamt für Steuern und Finanzen zu verwenden. Die im Falle einer Änderung der Entgeltgruppe zu schließenden Änderungsverträge sind der Mitteilung an das Landesamt für Steuern und Finanzen im Abdruck beizufügen.

Das als Anlage 3 beigefügte Formblatt steht im Rahmen des Daten- und Belegverkehrs zur Verfügung. Hierzu erhalten die Personal verwaltenden Stellen vom Landesamt für Steuern und Finanzen demnächst eine gesonderte Information.

4. Verfahrensweise bei der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit vor dem 1. Januar 2012 (C. IV. der Durchführungshinweise)

Der Anspruch auf eine persönliche Zulage nach § 14 TV-L ist - ohne dass es eines Antrags des Beschäftigten bedarf -

- bezogen auf den 1. Januar 2012 und
- für den Zeitraum ab 1. Januar 2012, soweit die vorübergehende Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten noch nicht unter Anwendung der Entgeltordnung des TV-L erfolgt ist,

durch die Personal verwaltende Dienststelle in **jedem Einzelfall** neu zu prüfen. Dies gilt nicht für zwischenzeitlich ausgeschiedene Beschäftigte. Die Prüfung wird anhand folgender Prüfschritte empfohlen:

- (1) Prüfung der Einzelfälle mit Anspruch auf persönliche Zulagen nach § 14 TV-L zum **Stichtag 1. Januar 2012** sowie **für Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2012**, soweit die vorübergehende Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten noch nicht unter Anwendung der Entgeltordnung des TV-L erfolgt ist, anhand der vom Landesamt für Steuern und Finanzen übermittelten „Liste Personal-daten – Stand . . .“ (Belegung in der letzten Spalte „§ 24 Abs. 1, 2 BAT-O, § 14 TV-L bzw. § 46 BBesG“ durch die Angabe „x“),
- (2) Zuordnung der vor bzw. ab dem 1. Januar 2012 übertragenen vorübergehenden höherwertigen Tätigkeit zu einer Entgeltgruppe in der Entgeltordnung,
- (3) danach Vergleich mit der Entgeltgruppe des Beschäftigten und Feststellung, ob ab 1. Januar 2012 bzw. dem späteren Übertragungszeitpunkt weiterhin höherwertige Tätigkeiten ausgeübt werden,
- (4) Mitteilung an das Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezügestelle, mit **Vordruck A5_1** (Daten- und Belegverkehr), ob eine persönliche Zulage nach § 14 TV-L im Einzelfall weiter zu gewähren ist oder ob diese ggf. zum 1. Januar 2012 bzw. zum späteren Übertragungszeitpunkt wegfällt.

Die Zahlungs- und Rückforderungsansprüche im Rahmen der Zulagenzahlung nach § 14 TV-L unterliegen der Ausschlussfrist des § 37 TV-L. Die Prüfung der Ansprüche auf persönliche Zulagen nach § 14 TV-L zum Stichtag 1. Januar 2012 und Mitteilung an das Landesamt für Steuern und Finanzen hat durch die Personal verwaltenden Stellen bis

spätestens zum 15. Juni 2012

zu erfolgen.

Im Falle einer Antragstellung der Beschäftigten auf höhere Eingruppierung nach § 29a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 TVÜ-Länder i. V. m. § 12 TV-L hat erneut eine Prüfung des Anspruchs auf Weitergewährung von persönlichen Zulagen nach § 14 TV-L zu erfolgen (vgl. o. b. Prüfschritte 1 bis 4). Entgeltgewinne aus der Höhergruppierung sind mit der gezahlten persönlichen Zulage nach § 14 TV-L zu verrechnen.

Für die Mitteilung der Gewährung von Zulagen für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L wurden die bisherigen Formblätter für Angestellte A5_1 und für Arbeiter A5_2 zu einem neuen Formblatt A5_1 zusammengeführt und entsprechend angepasst. Das Formblatt steht im Rahmen des Daten- und Belegverkehrs zur Verfügung. Hierzu erhalten die Personal verwaltenden Stellen vom Landesamt für Steuern und Finanzen demnächst eine gesonderte Information.

5. Außertarifliche Bewährungszulage für Beschäftigte im Schreibdienst (B. I. 3.1.4.4 der Durchführungshinweise)

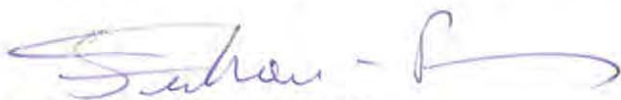
Die außertarifliche Bewährungszulage für Beschäftigte im Schreibdienst, die nach den Maßgaben der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder unter Ziffer 5.1.4 Buchstabe b) bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L als außertarifliche persönliche Besitzstandszulage gewährt werden konnte (vgl. zuletzt das Rundschreiben des SMF vom 29. Oktober 2008, Az. 16-P2100-15/56-53958), wird nur noch bis zum 31. Oktober 2012 nach den bisherigen Maßgaben gewährt.

Ab dem 1. November 2012 wird bei jeder künftigen allgemeinen Entgelterhöhung die außertariflich gewährte persönliche Besitzstandszulage in Zehner-Schritten reduziert, bis sie vollständig aufgezehrt ist. Zur konkreten Verfahrensweise ergeht demnächst ein gesondertes Schreiben an die Ressorts.

6. Arbeitsvertragsmuster

Die Übersendung der an den aktuellen Rechtsstand angepassten Arbeitsvertragsmuster erfolgt demnächst mit gesondertem Rundschreiben.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.



Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin

Anlagen: - 3 -